

1. Abwasser –  
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
2. Schmutzwasserbeseitigung –  
die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.
3. Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen –  
sind zur Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von dem WAV selbst oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage –  
zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage –  
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle vom WAV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
  - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Trennwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
  - b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;

- c) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
6. Schmutzwasserkanal -(Hauptsammler) –  
Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.
  7. Anschlusskanal –  
öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Schmutzwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Schmutzwasserkanal.
  8. Anschlussnehmer –  
sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
  9. Grundstück –  
im Sinne dieser Satzung ist –unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung –jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
  10. Grundstücksschmutzwasseranlage -  
ist die Schmutzwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
  11. Kleinkläranlagen –  
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers.

12. Grundstücksleitung –  
Schmutzwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionschacht; bei Fehlen eines Revisionschachtes bis zur Grundstücksgrenze.
13. Hebeanlage –  
ist ein Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
14. Indirekteinleiter –  
sind alle Einleiter, die ihr Schmutzwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.
15. Grundstücksanschluss –  
der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet
  - a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze,
  - b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum oder Druckentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum-/ Druckentwässerungsschacht.
16. Revisionschacht –  
Schacht im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
17. Rückstauenebene –  
ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
18. Rückstausicherungen –  
sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutzwasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern. Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.
19. Sammelgruben –  
sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher

sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

Brück, den 27.10.2021

Hemmerling  
Verbandsvorsteher

